

Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Cottbus

Vorlagen-Nr.: JHA-001/23

Beratung UA JHP am 20.02.2023	Ergebnis:	
Beratung des JHA am 28.03.2023	Öffentlich: X	nichtöffentlich

Beratungsgegenstand:

„Überarbeitete Fassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus/Chósebuz“

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Fassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus/Chósebuz tritt zum heutigen Tag in Kraft und ersetzt demgemäß die geltende Fassung vom 14.03.2014.

Begründung:

Die geltende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus ist seit dem Jahr 2014 in Kraft. Auf Grundlage der Erfahrungen in der Umsetzung der vergangenen neun Jahre, Erkenntnissen aus zahlreichen Trägergesprächen sowie im Ergebnis einer Prüfung der Abrechnung ausgereicher kommunaler Zuwendungen gemäß Jugendförderplan durch das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich die grundlegende Notwendigkeit einer Überarbeitung/ Neufassung der Richtlinie. Hierfür ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst sollen in einem ersten Schritt drei inhaltliche Schwerpunkte angepasst werden. Es ist demnach geplant, in einer kurzfristigen, ersten Überarbeitung der aktuellen Richtlinie die nachfolgenden drei Regelungsinhalte anzupassen:

1. Finanzierungsart

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags aus §§ 11 – 14 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie bisheriger Probleme i. R. der Verwendungsnachweisprüfungen ist die Finanzierungsart der Fehlbedarfsfinanzierung geprüft worden. Im Ergebnis dieser Prüfung sowie mit dem Ziel der Vereinheitlichung mit den Inhalten der Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII vom 05.04.2016 ist die **Festbetragsfinanzierung** in den Entwurf aufgenommen worden. Hierdurch soll auch das Engagement der freien Träger Drittmittel zu akquirieren befördert werden, insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter Transferleistungssummen bei gleichzeitig steigenden Kosten und Bedarfen.

2. Mehrjährigkeit

Insbesondere mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sowie der Ermöglichung höherer Sicherheit für die Zuwendungsempfänger wurde die **zweijährige Förderung von Projekten** in den Entwurf aufgenommen. Hierdurch sind positive Effekte auf die Gewinnung sowie Bindung von sozialpädagogischen Fachkräften in den offenen Angeboten der Jugendarbeit/

Jugendsozialarbeit zu erwarten. Der Fachkräftemangel führt zu einem Wettbewerb um gut ausgebildetes Personal und erschwert die Gewinnung im Arbeitsfeld. Der Jährlichkeitsgrundsatz bleibt unberührt, bewilligte Summen werden getrennt nach Haushaltsjahren ausgewiesen und die Zuwendungsempfängerinnen müssen Verwendungsnachweise getrennt für jedes Haushaltsjahr einreichen. Mit dem STVV-Beschluss III-008-43/18 wird seit dem Jahr 2019 eine zweiprozentige Erhöhung des Budgets fest im jährlichen Haushaltsplan veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 erfolgte die Erhöhung einmalig um 4,0 Prozent (im Vergleich zu 2022) u. a. aufgrund der gestiegenen Energiekosten. Gemäß § 24 Abs. 1 AGKJHG muss sich die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Auf Grundlage der Mittelfristplanung ist eine zweijährige Bewilligung somit grundsätzlich möglich.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Mikroprojekte

Das in der geltenden Richtlinie beschriebene Verfahren zur umfassenden Beteiligung des Jugendhilfeausschusses führt zu sehr langen Antragsfristen. Auch in der Umsetzung von Sonderprogrammen (z. B. aktuell RL Aktionsprogramm Freizeit und Ferien) erfolgt die Antragsprüfung und Bewilligung ausschließlich durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die Bewilligungsbescheide für Mikroprojekte werden von der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) erteilt. Der Jugendhilfeausschuss soll quartalsweise durch die Verwaltung des Jugendamtes zum Stand der Beantragung, Bewilligung und Durchführung der Maßnahmen informiert werden. Ziel ist es, den Antragsberechtigten **kürzere Fristen** zu ermöglichen. Hierdurch soll u. a. den durch veränderte Rahmenbedingungen erschwerten langfristigen Planungen Rechnung getragen werden.

Es werden weitere, tiefgreifendere Anpassungsnotwendigkeiten gesehen. In einem zweiten Schritt soll die Richtlinie demgemäß gemeinsam mit den freien Trägern sowie unter Beteiligung junger Menschen (§ 18a BbgKVerf) grundlegend neu gefasst werden. Dieser Prozess braucht jedoch zeitliche und personelle Ressourcen. Weiterhin soll sich die Richtlinie zukünftig stärker am Teilplan Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit orientieren, für dessen Neufassung aktuell eine Steuerungsgruppe gebildet wird. Durch die beigefügte überarbeitete Fassung der aktuellen Richtlinie soll zunächst eine Beantragung gemäß den vorgenannten angepassten Regelungsinhalten bis zum 31.05. ermöglicht werden. Die Neufassung der Richtlinie kann sodann parallel zum zweijährigen Bewilligungszeitraum (2024 bis 2025) erfolgen.

Eine erste Beratung zum damaligen Entwurfsstand der überarbeiteten Fassung der Richtlinie fand im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 20.02.2023 statt. Hinweise und Anmerkungen aus der intensiven gemeinsamen Lesung wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung des Entwurfs geprüft und zum Großteil aufgenommen. Eine zweite Beratung war für die Sitzung am 20.03. vorgesehen, welche aufgrund Personalausfalls abgesagt werden musste.

Cornelia Schieke
Amt. Jugendamtsleiterin

Beschlussniederschrift	Sitzung am	TOP	stimmberechtigte Mitglieder	Ja	Nein	Enthaltung